



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Prüfungsordnung Pädagogik der Kindheit und Familienbildung 2015. Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die Prüfungsordnung Pädagogik der Kindheit und Familienbildung 2015:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/637/vb409.pdf> (Amtliche Bekanntmachung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/730/vb494.pdf> (1. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/785/vb548.pdf> (2. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2418/vb715.pdf> (3. Änderungssatzung)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (BaPO Kind) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2015

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.11.2016

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.05.2017

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangsspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Studiengangsspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Bachelorprüfung

- § 6 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 Praxisanteile
- § 9 Zulassung zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – Studiengangsspezifische Ziele des Studiums

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele, soll das Studium im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ die Studierenden befähigen, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung einzusetzen und zu überprüfen.

§ 3 – Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Zugleich wird die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge“ verliehen.

§ 4 – Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 genannten Bachelor-Studiengang sind:
 1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung; weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 9 HG NRW zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß S. 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung in Form einer externen Feststellungsprüfung i. S. d. Feststellungsprüfungsordnung Hochschule NRW in der jeweils gültigen Fassung unterzieht, und
 2. der Nachweis eines Vorpraktikums von sechs Wochen Dauer (Vollzeit); alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal zwölf Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden.
- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben hat.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet, sofern sichergestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant überwiegend für pädagogische Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß Abs. 5 eingesetzt wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Nachweis des Vorpraktikums zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht erbringen. Der

entsprechende Nachweis muss in diesem Fall spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters nachgereicht werden.

(5) Das Vorpraktikum soll dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung verschaffen. Es kann in Institutionen zur außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von null bis 14 Jahren und in Einrichtungen der Familienbildung in öffentlicher oder freier Trägerschaft abgeleistet werden. Dazu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Ganztagsgrundschulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildungsstätten. Der Träger der Einrichtung muss anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein. Hierbei muss gesichert sein, dass die Praktikantin oder der Praktikant überwiegend für Tätigkeiten im Bereich der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung eingesetzt wird.

§ 5 – Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Studieneingangs-, Studienaufbau- und Studienabschlussphase. Die Zuordnung der Module und Prüfungen ergibt sich aus dem Prüfungsplan in Anlage 2.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 116 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.
- (4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 Creditpoints (CP) vergeben. Hiervon entfallen 84 CP auf die Studieneingangs-, 72 CP auf die Studienaufbau- und 54 CP auf die Studienabschlussphase.

II. Bachelorprüfung

§ 6 – Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans in Anlage 2 aus

1. den Prüfungen in den Modulen:
 - ME Mentoring 2 CP
 - PP Propädeutik 10 CP
 - E 1.1 Orte für Kinder, Konzepte pädagogischen Handelns und Bildung in der Kindheit. 11 CP
 - E 1.2 Kommunikation mit Kindern und Selbstreflexion 4 CP
 - E 2.1 Einführung in Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft 9 CP
 - E 2.2 Förderung von Entwicklung und Gesundheit von Kindern 6 CP
 - E 2.3 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Eltern und Grundlagen der Familienbildung.. 6 CP
 - E 3.1 Kind und Familie im Sozialraum 6 CP
 - E 3.2 Soziale und politische Rahmungen von Kindheit und Familie..... 6 CP
 - E 4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen..... 6 CP
 - E 5.1 Grundlagen Ästhetischer Bildung 6 CP
 - E 5.2 Literatur 6 CP
 - E 5.3 Grundlagen ausgewählter Bildungsbereiche 6 CP
 - H 1.1 Forschungsmethoden und Forschungspraxis 6 CP
 - H 1.2 Theorien und Modelle der Kommunikation und Beratung 6 CP
 - H 2.1 Theorien und Methoden der Erwachsenen- und Familienbildung..... 6 CP

- H 2.2 Einführung in die Diagnostik und Förderung	6 CP
- H 3.1 Diversität von Kindheit und Familie - Einführung.....	6 CP
- H 3.2 Diversität von Kindheit und Familie - exemplarische Vertiefung	6 CP
- H 4.1 Management und Evaluieren als Leitungsaufgabe	6 CP
- H 5.1 Musik (inklusive Tanz)	6 CP
- H 5.2 Bewegung (inklusive Tanz).....	6 CP
- PR Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung	30 CP
- WA Wahlmodul.....	6 CP
- THB Bachelor-Thesis-Begleitmodul	4 CP
2. einer Modulprüfung in einem der folgenden Schwerpunktmodule	
- SP 1 Schwerpunkt Bildung und Erziehung im internationalen und interkulturellen Kontext.....	18 CP
- SP 2 Schwerpunkt Beratung	18 CP
- SP 3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik.....	18 CP
- SP 4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit	18 CP
- SP 5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation	18 CP
- SP 6 Schwerpunkt Exklusion – Inklusion – Diversity	18 CP
- SP 7 Schwerpunkt Gesundheit	18 CP
- SP 8 Schwerpunkt Kulturarbeit / Kulturpädagogik	18 CP
- SP 9 Schwerpunkt Menschenrechte	18 CP
- SP 10 Schwerpunkt Entwicklungsförderung.....	18 CP
- SP 11 Variabler Schwerpunkt	18 CP
3. der Bachelor-Thesis TH.....	12 CP
4. dem Kolloquium TK	2 CP

§ 7 – Bewertung von Modulprüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Modulen

- Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung,
- Wahlmodul und
- Bachelor-Thesis-Begleitmodul

mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht-bestanden“ benotet.

§ 8 – Praxisanteile

(1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus den Modulen E 1.1 „Orte für Kinder, Konzepte pädagogischen Handelns und Bildung in der Kindheit“, E 3.1 „Kind und Familie im Sozialraum“ sowie E 5.3 „Grundlagen ausgewählter Bildungsbereiche“ in der Studieneingangsphase; den Modulen H 2.1 „Theorien und Methoden der Erwachsenen- und Familienbildung“ sowie H 4.1 „Management und Evaluieren als Leitungsaufgabe“ in der Studienaufbauphase und PR „Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung“ in der Studienabschlussphase und belaufen sich auf insgesamt 100 Tage Vollzeit-Praxiserfahrung.

(2) In den Praxisanteilen gemäß Abs. 1 finden zwei Prüfungen statt.

(3) Im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (PR), sowie im Praxisanteil der Veranstaltung „Bildung in der Kindheit“ (Prüfung E1.1.2) wird die oder der Studierende auf der Basis eines

vom Fachbereich genehmigten Vertrages zwischen der oder dem Studierenden und der jeweiligen Praxisstelle tätig.

(4) Die erfolgreiche Ableistung der in Abs. 3 genannten Praxisanteile wird jeweils durch Bescheinigungen der Praxisstellen nachgewiesen und ist zusätzlich zur bestandenen Prüfungsleistung Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls.

(5) Die Prüfung im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (PR) kann abweichend von § 17 Abs. 5 RahmenPO nur einmal wiederholt werden.

(6) Die weiteren Bedingungen und die Organisation der Praktika regelt die Praxisordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften.

§ 9 – Zulassung zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 168 Creditpoints erworben hat.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer 208 Creditpoints erworben hat.

§ 10 – Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Aus den Noten der Hauptmodulprüfungen, sowie des Schwerpunktmoduls, der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote der Bachelorprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote fließen die gemäß § 28 RahmenPO festgesetzten Modulnoten der neun Hauptmodule gemäß der modulbezogenen Creditpoints gleich gewichtet mit insgesamt 60% ein, die Modulnote des Schwerpunktmoduls wird mit 15 %, die Note der Bachelor-Thesis mit 20% und die Note des Kolloquiums mit 5% gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung und der RahmenPO übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Die Prüfungsordnung vom 01.07.2014 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 380 vom 01.07.2014) wird zum Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Semester	Phase	Module / Veranstaltungen / Prüfungen								SWS	CP		
1.	Studien- eingangs- phase	E1.1 Orte ... und Bildung ... 2 SWS / 3 CP	E4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 4 SWS / 6 CP		E2.1 Einführung in Theorie u. Geschichte der Erziehungswissenschaft 6 SWS / 9 CP		E2.2 Förd. von Entwickl. und Gesundheit von Kindern 4 SWS / 6 CP		PP Propädeutik 4 SWS / 4 CP	ME Ment. 2 SWS / 2 CP	22	30	
		E1.1.1	E4.1.1		E2.1.1	E2.1.2	E2.2.1	PP.1	ME.1				
		E1 (FORTSETZUNG): Orte für Kinder, ... und Bildung in der Kindheit + 4 SWS / 8 CP		E1.2 Komm. mit Kindern und Selbstreflexion 4 SWS / 4 CP		E2.3 Grundl. Zus. mit Eltern und Grundl. Familienbildung 4 SWS / 6 CP		E5.1 Grundlagen Ästhetischer Bildung 4 SWS / 6 CP		PP (FORTSETZUNG) Propädeutik + 4 SWS / 6 CP			
2.		E1.1.2	E1.2.1	E1.2.2	E2.3.1		E5.1.1		PP.2		20	30	
		E3.1 Kind und Familie im Sozialraum 4 SWS / 6 CP		E3.2 Soziale und polit. Rahm. von Kindheit u. Familie 4 SWS / 6 CP		E5.2 Literatur 4 SWS / 6 CP		E5.3 Grundlagen ausgewählter Bildungsbereiche 4 SWS / 6 CP		H2.1 Theorien und Meth. der Erw.- u.Familienbildung 4 SWS / 6 CP			
3.		E3.1.1	E3.2.1		E5.2.1		E5.3.1	E5.3.2	H2.1.1		20	30	
4.	Studien- aufbau- phase	SP.x Schwerpunkt 4 SWS / 6 CP	H1.1 Forschungsmethoden und -praxis 4 SWS / 6 CP		H3.1 Diversität von Kindheit u. Fam. - Einführung 4 SWS / 6 CP		H4.1 Management und Eval. als Leitungsaufgabe 4 SWS / 6 CP		H2.2 Einführung in die Diagnostik und Förderung 4 SWS / 6 CP				20
		SPx.1	H1.1.1		H3.1.1		H4.1.1		H2.2.1				
		5.		PR Praktikum - 4 SWS / 20 WOCHEN PRAXIS / 30 CP									
PR.1 (Praktikum und Begleitung)													
6.		SP (FORTSETZUNG): Schwerpunkt 4 SWS / 6 CP		H1.2 Theorien und Modelle d. Komm. u. Beratung 4 SWS / 6 CP		H3.2 Diversität von Kindh. u. Fam. - exempl. Vertief. 4 SWS / 6 CP		H5.1 Musik (inkl. Tanz) 4 SWS / 6 CP		H5.2 Bewegung (inkl. Tanz) 4 SWS / 6 CP		20	30
		SPx.2	H1.2.1		H3.2.1		H5.1.1		H5.2.1				
		7.	Studienabs- chlussphas- e	SP (FORTSETZUNG): Schwerpunkt 4 SWS / 6 CP		WA Wahlmodul 4 SWS / 6 CP		THB Thesis Begleit. 2 SWS / 4 CP	TH Bachelor Thesis 12 CP				
SPx.3	WA.1			THB.1		TH.1				TK.1			

Anlage 1

Studienverlaufsplan

des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“

Begriffsklärung

Lehrgebiete im Sinne dieser Prüfungsordnung sind: Behindertenpädagogik, Didaktik sowie Methoden der Kindheitspädagogik und der Erwachsenenbildung, Didaktik sowie Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften, Sozialmedizin, Sozialphilosophie, Soziologie, Verwaltung und Organisationswissenschaft sowie Kultur, Ästhetik, Medien mit den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video. Zusätzlich sind weitere Bildungsbereiche wie Mathematisch-naturwissenschaftliches Denken und Sprache Teil-Lehrgebiete.

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

1. Module der Eingangsphase

Modul ME Mentoring

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: Mentoring	2 SWS	26 h	26 h	ME.1	2 CP
Summe		26 h	26 h		
	2 SWS	52 h			2 CP

Modul PP Propädeutik / Projekt

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung zur „Einführung in die Methoden und Techniken wissenschaftliches Arbeitens“, „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“, „Konzeptarbeit“, sowie „Moderations- und Präsentationstechniken im Studium“ über zwei Semester mit zwei Prüfungen	4 SWS	52 h	52 h	PP.1	4 CP
	4 SWS	52 h	104 h	PP.2	6 CP
Summe		104 h	156 h		
	8 SWS	260 h			10 CP

Eingangsmodule im Studienbereich E 1 Professionelle Identität

Modul E1.1 Orte für Kinder, Konzepte pädagogischen Handelns und Bildung in der Kindheit

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Orte für Kinder und Konzepte pädagogischen Handelns“ (Testat E1.1.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h, davon mind. 20 h Hospitationen in mind. 3 versch. Einrichtungstypen	-	3 CP
eine Veranstaltung: „Bildung in der Kindheit“	4 SWS	52 h	156 h, davon 120 h Praktikum	E1.1.2	8 CP
Summe		78 h	208 h		
	6 SWS		286 h		11 CP

Modul E 1.2 Kommunikation mit Kindern und Selbstreflexion

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Selbstreflexion“ (Testat E1.2.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	26 h	-	2 CP
eine Veranstaltung: „Kommunikation mit Kindern“	2 SWS	26 h	26 h	E1.2.2	2 CP
Summe		52 h	52 h		
	4 SWS		104 h		4 CP

Eingangsmodule im Studienbereich E 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld

Modul E 2.1 Einführung in Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ (Testat E2.1.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
eine Veranstaltung: „Kind und Kindererziehung in historisch-systematischer Perspektive“	4 SWS	52 h	104 h	E2.1.2	6 CP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS		234 h		9 CP

Modul E 2.2 Förderung von Entwicklung und Gesundheit von Kindern

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung: „Förderung von Entwicklung und Gesundheit von Kindern“	4 SWS	52 h	104 h	E2.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul E 2.3 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Eltern und Grundlagen der Familienbildung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen und besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung: „Grundlagen der Zusammenarbeit mit Eltern und Grundlagen der Familienbildung“	4 SWS	52 h	104 h	E2.3.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Eingangsmodule im Studienbereich E 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Modul E 3.1 Kind und Familie im Sozialraum

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung: „Kind und Familie im Sozialraum“	4 SWS	52 h	104 h	E3.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul E 3.2 Soziale und politische Rahmungen von Kindheit und Familie

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung: „Soziale und politische Rahmungen von Kindheit und Familie“	4 SWS	52 h	104 h	E3.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Eingangsmodul im Studienbereich E 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen

Modul E 4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Rechtliche Rahmenbedingungen“	4 SWS	52 h	104 h	E4.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Eingangsmodule im Studienbereich E 5 Bildungsbereiche in Kultur, Ästhetik, Medien und anderen Bereichen

Modul E 5.1 Grundlagen ästhetischer Bildung

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Ästhetische Bildung (Einführung und Grundlagen aus der Sicht der bildenden Kunst)“	4 SWS	52 h	104 h	E5.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul E 5.2 Literatur

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Literatur“	4 SWS	52 h	104 h	E5.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

**Modul E 5.3 Grundlagen ausgewählter
Bildungsbereiche**

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Prüfung	Leistungs- punkte
zwei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich aus den Teil- Lehrgebieten „Neue Medien“, „Mathematisch-naturwissenschaftliches Denken“, „Sprache“ oder einem weiteren Bildungsbereich. Dabei müssen zwei verschiedene Teil-Lehrgebiete gewählt werden. (Testat E5.3.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO in der Veranstaltung ohne Prüfung)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
	2 SWS	26 h	52 h	E5.3.2	3 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

2. Module der Aufbauphase

2.1 Hauptmodule im Studienbereich H 1 Professionelle Identität

Modul H 1.1 Forschungsmethoden und Forschungspraxis

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PP
Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Forschungsmethoden und Forschungspraxis“	4 SWS	52 h	104 h	H1.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul H 1.2 Theorien und Modelle der Kommunikation und Beratung

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module PP, E 1.1, E 1.2

Prüfungsformen: Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Theorien und Modelle der Kommunikation und Beratung“	4 SWS	52 h	104 h	H1.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

2.2 Hauptmodule im Studienbereich H 2 Menschliche Entwicklung im Sozialen Umfeld

Modul H 2.1. Theorien und Methoden der Erwachsenen- und Familienbildung

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module PP, E 2.1 und E 2.3

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Theorien und Methoden der Erwachsenen- und Familienbildung“	4 SWS	52 h	104 h	H2.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul H2.2 Einführung in die Diagnostik und Förderung

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module PP und E 2.2

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Einführung in die Diagnostik und Förderung“	4 SWS	52 h	104 h	H2.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

2.3 Hauptmodule im Studienbereich H 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Modul H 3.1. Diversität von Kindheit und Familie - Einführung

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module PP, E 2.1 und E 2.3

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Diversität von Kindheit und Familie – Einführung“	4 SWS	52 h	104 h	H3.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul H 3.2. Diversität von Kindheit und Familie - exemplarische Vertiefung

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module PP, E 2.1 und E 2.3

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Diversität von Kindheit und Familie - exemplarische Vertiefung“	4 SWS	52 h	104 h	H3.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

2.4 Hauptmodul im Studienbereich H 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen

Modul H 4.1 Management und Evaluieren als Leitungsaufgabe

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PP

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung: „Management und Evaluieren als Leitungsaufgabe“	4 SWS	52 h	104 h	H4.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

2.5 Hauptmodule im Studienbereich H 5 Bildungsbereiche in Kultur, Ästhetik, Medien

Modul H 5.1 Musik (inklusive Tanz)

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung: „Musik (inklusive Tanz)“	4 SWS	52 h	104 h	H5.1.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul H 5.2 Bewegung (inklusive Tanz)

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung: „Bewegung (inklusive Tanz)“	4 SWS	52 h	104 h	H5.2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

2.6 Schwerpunkte

Modul SP1 Schwerpunkt Bildung und Erziehung im internationalen und interkulturellen Kontext

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich.	4 SWS	52 h	104 h	SP1.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP1.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP1.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 2 Schwerpunkt
Beratung**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich aus mindestens zwei verschiedenen Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten	4 SWS	52 h	104 h	SP2.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP2.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP2.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 3 Schwerpunkt
Bewegungs- und Erlebnispädagogik**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

In Veranstaltungen der Lehrgebiete Bewegungspädagogik / Erlebnispädagogik können bestimmte Veranstaltungen zur Voraussetzung gemacht werden, wenn dies sicherheitstechnische Belange erfordern.

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich aus den Lehrgebieten Erziehungswissenschaften, Didaktik-Methodik, Psychologie oder Soziologie	4 SWS	52 h	104 h	SP3.1	6 CP
zwei Veranstaltungen aus den Lehrgebieten Bewegungspädagogik / Erlebnispädagogik	4 SWS	52 h	104 h	SP3.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP3.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 4 Schwerpunkt
Bildung und Soziale Arbeit**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich aus mindestens zwei verschiedenen Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten.	4 SWS	52 h	104 h	SP4.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP4.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP4.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 5 Schwerpunkt
Digitale Medien, Massenmedien und
computervermittelte Kommunikation**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich.	4 SWS	52 h	104 h	SP5.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP5.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP5.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 6 Schwerpunkt
Exklusion-Inklusion-Diversity**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich aus mindestens zwei verschiedenen Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten.	4 SWS	52 h	104 h	SP6.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP6.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP6.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 7 Schwerpunkt
Gesundheit**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich.	4 SWS	52 h	104 h	SP7.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP7.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP7.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 8 Schwerpunkt
Kulturarbeit/Kulturpädagogik**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich.	4 SWS	52 h	104 h	SP8.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP8.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP8.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 9 Schwerpunkt
Menschenrechte**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung aus dem Lehrgebiet Rechtswissenschaften	4 SWS	52 h	104 h	SP9.1	6 CP
eine Veranstaltung im Wahlpflichtbereich, die nicht dem Lehrgebiet Rechtswissenschaften zugeordnet ist	4 SWS	52 h	104 h	SP9.2	6 CP
eine weitere Veranstaltung in einem Wahlpflichtbereich aus dem gesamten Modulangebot.	4 SWS	52 h	104 h	SP9.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

**Modul SP 10 Schwerpunkt
Entwicklungsförderung**

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung aus dem Bereich Diagnostik	4 SWS	52 h	104 h	SP10.1	6 CP
eine Veranstaltung aus dem Bereich Interventionsplanung und Förderung	4 SWS	52 h	104 h	SP10.2	6 CP
eine weitere Veranstaltung in einem Wahlpflichtbereich aus den Bereichen Beratung und Psychologie.	4 SWS	52 h	104 h	SP10.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS	468 h			18 CP

Modul SP 11 Variabler Schwerpunkt

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von allen Modulen der Eingangsphase

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
drei Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich eines im Rahmen der Ziele und Inhalte des Studiengangs einschlägigen individuellen Schwerpunktes, der von den Studierenden selbst zusammengestellt wird; der Schwerpunkt muss vor der Belegung der Lehrveranstaltungen bei der Studiengangleitung beantragt werden.	4 SWS	52 h	104 h	SP11.1	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP11.2	6 CP
	4 SWS	52 h	104 h	SP11.3	6 CP
Summe		156 h	312 h		
	12 SWS		468 h		18 CP

3. Module der Abschlussphase

Modul PR Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 90 Creditpointsn, worin die Module PP, E 1.1, E 1.2, E 4.1 enthalten sein müssen.

Prüfungsformen: Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO), Teil der Prüfung ist die Prüfung einer Lernzielvereinbarung des oder der Studierenden mit der Praxisstelle

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums einschließlich des Praktikums von 20 Wochen zu je vier Tagen (Die Praxistätigkeit kann im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden; Näheres und Ausnahmen regelt die Praxisordnung.)	4 SWS	52 h	52 h	PR.1	26 CP
		640 h	36 h		4 CP
Summe		692 h	88 h		
	4 SWS		780 h		30 CP

Modul WA Wahlmodul**Voraussetzungen:** keine**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten und besondere Prüfungsformen (§§ 19, 20 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
ein bis zwei frei wählbare Veranstaltungen aus allen Lehrangeboten in den sieben Fachbereichen der Hochschule Düsseldorf, wobei Lehrangebote in Masterstudiengängen nur gewählt werden können, wenn die Teilnahme von Studierenden aus Bachelorstudiengängen nicht durch den oder die Lehrende ausgeschlossen wurde, weil sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Master-Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann In Veranstaltungen mit 4 SWS und 6 CP findet immer eine Prüfung statt. Werden alternativ zwei Veranstaltungen mit je 2 SWS und 3 CP gewählt, so findet in einer der beiden Veranstaltungen eine Prüfung statt.	4 SWS	52 h	104 h	WA.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 CP

Modul THB Bachelor-Thesis-Begleitmodul**Voraussetzungen:** Anmeldung zur Bachelor-Thesis**Prüfungsformen:** Besondere Prüfungsformen (§ 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
eine Veranstaltung als Begleitseminar zur Bachelor-Thesis	2 SWS	26 h	78 h	THB.1	4 CP
Summe		26 h	78 h		
	2 SWS	104 h			4 CP

Modul TH Bachelor-Thesis**Voraussetzungen:** mindestens 168 Creditpoints**Prüfungsformen:** Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
-	-	11 bis 14 Wochen		TH.1	12 CP
Summe					12 CP

Modul TK Kolloquium**Voraussetzungen:** 208 Creditpoints**Prüfungsformen:** mündliche Prüfung

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontakt-zeit	Selbst-studium	Prüfung	Leistungs-punkte
-	-			TK.1	2 CP
Summe					2 CP